

22.01.2020

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 3267 vom 19. Dezember 2019
des Abgeordneten Norwich Rüße BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 17/8313

Wie begründet die Landesregierung die Zulassung von Weiterbildungskursen für Chirurgen an anästhesierten Schweinen?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Die Firma Takeda Pharma Vertrieb GmbH & Co. KG bietet unter anderem an den Universitätskliniken Aachen, Bonn und Dinslaken regelmäßig Weiterbildungskurse für Chirurgen an anästhesierten Schweinen an.¹ Die Tiere werden am Ende der Übungen getötet. Im Rahmen von sogenannten „Hands-on-Kursen am Schwein“ und „Minimal Invasiven Chirurgie (MIC)-Workshops am Schwein“ werden verschiedene viszeralchirurgische Übungseinheiten an Leber, Milz, Magen und Darm sowie gynäkologische, urologische und thoraxchirurgische Übungen durchgeführt. Darüber hinaus werden auch Übungen an einem Simulationstrainer P.O.P (pulsierend perfundierte Organpakete) angeboten. Auch andere Unternehmen bieten ähnliche Simulationsübungen an. Dies wirft Fragen im Hinblick auf die Erforderlichkeit und ethische Vertretbarkeit des Trainings an anästhesierten Schweinen auf.

Die europäische Tierversuchsrichtlinie 2010/63/EU, das Tierschutzgesetz (TierSchG) und die Tierschutz-Versuchstierverordnung schreiben vor, dass für die Durchführung eines Tierversuchs unter anderem seine Unerlässlichkeit belegt werden muss. § 7a Absatz 1 Nummer 7 TierSchG besagt, dass Tierversuche erlaubt sind, wenn sie zum Zweck der Aus-, Fort- oder Weiterbildung unerlässlich sind. Bei der Entscheidung, ob ein Tierversuch unerlässlich ist, sind die Grundsätze zu beachten, dass zu prüfen ist, ob der verfolgte Zweck nicht durch andere Methoden oder Verfahren erreicht werden kann (§ 7a Absatz 2 Nummer 2 TierSchG), dass Versuche an Wirbeltieren nur durchgeführt werden dürfen, wenn die zu erwartenden Schmerzen, Leiden oder Schäden der Tiere im Hinblick auf den Versuchszweck ethisch vertretbar sind (§ 7a Absatz 2 Nummer 3 TierSchG) und, dass Schmerzen, Leiden oder Schäden den Tieren nur in dem Maße zugefügt werden dürfen, als es für den verfolgten Zweck unerlässlich ist; insbesondere dürfen sie nicht aus Gründen der Arbeits-, Zeit- oder

¹ Takeda Forum: Trainingszentren und Termine. Im Internet: <https://www.takeda-forum.com/trainingszentren-termine-2019/> (Stand: 17.12.2019).

Datum des Originals: 21.01.2020/Ausgegeben: 28.01.2020

Kostenersparnis zugefügt werden (§ 7a Absatz 2 Nummer 4 TierSchG). Der Entscheidung über die ethische Vertretbarkeit liegt eine Abwägung zwischen dem Versuchszweck und den zu erwartenden Schmerzen, Leiden oder Schäden der Tiere zugrunde.

Die Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz hat die Kleine Anfrage 3267 mit Schreiben vom 21. Januar 2020 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit der Ministerin für Kultur und Wissenschaft beantwortet.

- 1. *Hat die zuständige Genehmigungsbehörde, das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV), die von der Firma Takeda Pharma Vertrieb GmbH & Co. KG angebotenen Weiterbildungskurse für Chirurgen (verschiedene viszeralchirurgische Übungseinheiten an Leber, Milz, Magen und Darm sowie gynäkologische, urologische und thoraxchirurgische Übungen im Rahmen von sogenannten „Hands-on-Kursen am Schwein“ und „Minimal Invasiven Chirurgie [MIC]-Workshops am Schwein“) an anästhesierten Schweinen genehmigt? Bitte Antwort begründen.***

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) ist zuständig für die Genehmigung von genehmigungspflichtigen Tierversuchen und für die Bestätigung von anzuzeigenden Tierversuchen. Tierversuche zur Aus-, Fort- und Weiterbildung unterliegen gemäß § 8 a Absatz 1 Nr. 4 Tierschutzgesetz der Anzeigepflicht und sind somit dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen anzuzeigen.

An einigen Hochschulen Nordrhein-Westfalens werden angezeigte und vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz bestätigte Tierversuche zur Aus-, Fort- und Weiterbildung im Rahmen der chirurgischen Ausbildung durchgeführt.

Inwieweit es sich dabei um von der Firma Takeda beworbene Weiterbildungskurse handelt, ist nicht bekannt, da die Firma Takeda in Nordrhein-Westfalen weder als Antragstellerin noch als Anzeigende von Tierversuchen bekannt ist.

- 2. *Mit welchen Angaben wurden die Unerlässlichkeit (im Sinne von § 7a Absatz 1, Absatz 2 TierSchG) und die Einhaltung der in § 7a Absatz 2 TierSchG genannten Grundsätze –insbesondere das Fehlen alternativer Methoden oder Verfahren (im Sinne von § 7a Absatz 2 Nummer 2 TierSchG) und die ethische Vertretbarkeit (im Sinne von § 7a Absatz 2 Nummer 3 TierSchG)– seitens des Anbieters der in Frage 1 genannten Übungen begründet dargelegt?***
- 3. *Der Entscheidung über die ethische Vertretbarkeit (§ 7a Absatz 2 Nummer 3 TierSchG) liegt eine Abwägung zwischen dem Versuchszweck und den zu erwartenden Schmerzen, Leiden oder Schäden der Tiere zugrunde. Sofern das LANUV die in Frage 1 genannten Weiterbildungskurse genehmigt hat, wieso fiel die Abwägung des LANUV zu Gunsten des Versuchszwecks bzw. der ethischen Vertretbarkeit aus? Bitte Antwort begründen.***

Die Fragen 2 und 3 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Wie unter Ziffer 1 dargelegt, ist die Firma Takeda in Nordrhein-Westfalen als Antragstellerin oder als Anzeigende von Tierversuchen nicht bekannt. Die folgenden Erläuterungen zu

Tierversuchen zur Aus-, Fort- und Weiterbildung im Rahmen einer chirurgischen Ausbildung sind grundsätzlicher Art.

Die Durchführung eines Tierversuches stellt immer die Ultima Ratio dar. Daher müssen, bevor der Tierversuch als Methode in Betracht kommt, zuvor alle tierversuchsfreien Möglichkeiten ausgeschöpft werden. Es ist in der Anzeige eines Tierversuches und in einem Antrag auf Genehmigung eines Tierversuches nachvollziehbar und plausibel darzulegen, dass und weshalb für die Beantwortung der konkreten Fragestellung, oder für die Aus-, Fort- und Weiterbildung keine anderen Verfahren als ein Tierversuch in Frage kommen. Weiterhin ist detailliert zu beschreiben, warum Alternativmethoden (z.B. in vitro oder versuchstierfreie Verfahren) für das geplante Vorhaben nicht geeignet sind. Ebenfalls ist zu erläutern, dass die Methode, bei der die geringste Belastung zu erwarten ist, gewählt wurde.

Anhand dieser und weiterer Angaben wird vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz geprüft, ob der Tierversuch gemäß den rechtlichen Vorgaben unerlässlich ist.

Dass und inwieweit die Unerlässlichkeit vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz geprüft wird, verdeutlicht eine Gerichtsentscheidung aus dem Jahr 2018, die eine entsprechende Untersagung eines Tierversuchsvorhabens aufgrund fehlender Unerlässlichkeit bestätigt hat: VG Köln, Urteil vom 22.08.2018 - 21 K 11572/17, abrufbar über www.nrw.de.

Hinsichtlich der Beurteilung der ethischen Vertretbarkeit eines Tierversuchsvorhabens ist die prospektive Belastungseinschätzung von zentraler Bedeutung.

Die Belastungseinschätzung ist eines der wichtigsten Kriterien bei der Güterabwägung zur Beurteilung der ethischen Vertretbarkeit eines Versuchsvorhabens. Die zu erwartende Belastung ist maßgeblich für die Entscheidung, ob der erwartete oder in Aussicht gestellte Nutzen die voraussichtliche Belastung für das Einzeltier rechtfertigt.

Bei den vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz bestätigten Tierversuchen im Rahmen der chirurgischen Ausbildung, die an einigen Hochschulen Nordrhein-Westfalens zur Facharztweiterbildung im operativen Fach (Chirurgie, Urologie, Gynäkologie, etc.) durchgeführt werden, handelt es sich um sogenannte Finalversuche, bei denen das Tier nicht mehr aus der Narkose wiedererwacht. Gemäß Richtlinie 2010/63/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2010 zum „Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere“ (RL 2010/63/EU) wird dies als gering belastender Tierversuch eingestuft, da nur die Narkoseeinleitung - als geringe Belastung - auf das Tier unmittelbar einwirkt.

Hinsichtlich der Bewertung des Nutzens eines Tierversuches zur Aus-, Fort- und Weiterbildung werden bereits bei der Beurteilung der Unerlässlichkeit des Versuchsvorhabens der Nutzen sowie der Erkenntnisgewinn für die an der Aus-, Fort- und Weiterbildung Teilnehmenden geprüft.

Im Rahmen der zuvor genannten, vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz bestätigten Tierversuche zur Aus-, Fort- und Weiterbildung im Rahmen der Facharztweiterbildung im operativen Fach wird das sogenannte Komplikationsmanagement geübt, also das Beherrschen von Blutungen, Nachblutungen, Sickerblutungen, Verletzungen von parenchymatösen Organen und der Reparatur durch Naht unter Akutbedingungen. Diese Versuche benötigen einen lebenden Organismus und dessen Reaktion auf große Blutungen mit allen Konsequenzen wie z.B. Kreislaufversagen oder Schock.

Vor dem Hintergrund der gemäß RL 2010/63/EU geringen Belastung durch die Narkoseeinleitung bei einem Versuch ohne Wiedererwachen und der vor allem in der chirurgischen Notfallmedizin benötigten Kenntnisse und Fähigkeiten in der schnellen Versorgung von großen Blutungen, wurden die angezeigten Versuche zur Aus-, Fort- und Weiterbildung im Rahmen der Facharztweiterbildung als ethisch vertretbar bewertet.

4. Wie viele Anträge auf Genehmigung von Tierversuchen an Lebewesen wurden in den letzten fünf Jahren bei dem LANUV gestellt? (Bitte nach Jahren und betroffenen Tierarten aufgeschlüsselt auflisten.)

Die Angaben in den Fragen 4 und 5 beziehen sich auf genehmigungspflichtige Tierversuchsvorhaben. Eine Zuordnung der Anträge zu einer bestimmten Tierart findet bei der Einstellung der Anträge in die Datenbank nicht statt. Die in Tierversuchen verwendeten Tiere/Spezies sind der jährlichen Versuchstiermeldung zu entnehmen. (Siehe Frage 5)

<u>Jahr</u>	<u>gestellte Anträge</u>
2014	522
2015	587
2016	548
2017	517
2018	432
2019	494

5. Wie viele dieser Anträge (siehe Frage 4) wurden von dem LANUV genehmigt? (Bitte nach Jahren und betroffenen Tierarten aufgeschlüsselt auflisten.)

Die Zahlen aus dem Jahr 2019 liegen noch nicht vor. Die Bearbeitung einiger Anträge erstreckt sich überjährig, so dass die Anzahl der genehmigten Anträge schon aus diesem Grund von der Anzahl der eingereichten Anträge abweicht und daher nicht direkt mit dieser vergleichbar ist. Eine große Anzahl an nicht genehmigungsfähigen Versuchsvorhaben wurde seitens der Antragssteller vor einer Ablehnung zurückgezogen.

<u>Jahr</u>	<u>genehmigte Anträge</u>
2014	447
2015	483
2016	520
2017	518
2018	450

Eine Zuordnung der Anträge zu einer Tierspezies findet nicht statt.

Im Folgenden werden die Spezies und die Anzahl der in Tierversuchen verwendeten Tiere aus den jährlichen Meldungen nach der Versuchstiermeldeverordnung angegeben.

Jahr	2014	2015	2016	2017	2018
Spezies					
Mäuse	186.356	173.624	237.935	220.735	198.772
Ratten	57.075	51.705	50.313	39.712	37.045
Meerschweinchen	1.076	697	797	229	239
Goldhamster	86	123	21	96	26
Chinesischer Grauhamster	0	0	0	3	0
Mongolische Rennmäuse	2.082	2.234	3.126	2.201	956
Andere Nager	6.816	656	544	181	281
Kaninchen	3.127	2.389	1.919	1.355	1.087
Katzen	392	467	215	336	229
Hunde	1.479	1.168	1.139	1.115	1.015
Frettchen	0	0	7	17	32
Andere Fleischfresser	0	4	0	0	0
Pferde, Esel und Kreuzungen	40	574	56	19	7
Schweine	1.145	1.631	2.258	1.775	2.305
Ziegen	2	2	0	2	24
Schafe	182	124	88	103	476
Rinder	303	586	489	1.012	914
Halbaffen	0	0	0	0	0
Marmosetten u. Tamarine	156	213	11	141	150
Javaneraffen	1.825	1.764	1.293	1.974	1.862
Rhesusaffen	36	0	0	0	0
Grüne Meerkatzen	0	0	0	0	0
Paviane	0	0	0	0	0
Totenkopffaffen	0	0	0	0	0
and. Arten von nicht menschl. Primaten	0	0	0	0	0
Menschenaffen	0	0	0	0	0
Andere Säugetiere	82	122	55	47	364
Haushühner	12	27	212	34	22
Andere Vögel	1.293	1.204	1.972	606	852
Reptilien	0	0	8	0	0
Frösche	0	0	0	0	19
Krallenfrösche	223	172	314	273	210
Andere Amphibien	3	670	153	112	30
Zebrabärblinge	17.118	17.764	13.428	26.374	9.379
Andere Fische	8.681	8.236	8.311	7.359	5.838
Kopffüßer	0	0	0	0	54
Summe	289.590	266.156	324.664	305.811	262.18